

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich	Datum	Drucksache Nr. 1587/2012
Amt/Aktenzeichen 20- Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport	05.10.2012	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 23.10.2012

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	24.10.2012	Ö
Stadtrat	Entscheidung	31.10.2012	Ö

Betreff:

Umsetzung des § 94 Abs. 3 GemO;

hier: Eigenwerbung, Entgegennahme und Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, Oktober 2012
Stadtverwaltung
In Vertretung:

Günter Beck
Bürgermeister

Mainz, Oktober 2012
Stadtverwaltung

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Die vorgelegte Liste für 2012 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Annahme der folgenden Spenden-/ Sponsoringbeträge 0144/2012, 0145/2012, 0148/2012, 0150/2012 sowie 0155/2012 aus 2012 wird zugestimmt.

Erst nach der Unbedenklichkeitserklärung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion kann die Kenntnisnahme und Zustimmung der Zuwendungen/Sponsoringleistungen in Kraft treten.

Problembeschreibung / Begründung:

1. Sachverhalt
2. Lösung
3. Alternative
4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

1. Sachverhalt

Nach Inkrafttreten der Dienstanweisung für die Eigenwerbung, Entgegennahme und Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen (DR Sponsoring und Spenden) vom 01.09.2008 haben die Dezernate weitere Spendenmeldungen aus dem vergangenen Haushaltsjahr und dem laufenden Haushaltsjahr vorgelegt. Diese Spendenmeldungen wurden am 12.10.2012 der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zur Kenntnisnahme zugesandt. Beanstandungen von dort liegen bisher noch nicht vor. Erst nach der Unbedenklichkeitserklärung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion kann die Kenntnisnahme und Zustimmung der Zuwendungen/Sponsoringleistungen in Kraft treten.

2. Lösung

Die vorgelegte Liste für 2012 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Annahme der folgenden Spenden-/ Sponsoringbeträge 0144/2012, 0145/2012, 0148/2012, 0150/2012 sowie 0155/2012 aus 2012 wird zugestimmt.

Erst nach der Unbedenklichkeitserklärung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion kann die Kenntnisnahme und Zustimmung der Zuwendungen/Sponsoringleistungen in Kraft treten.

3. Alternativen

Keine

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Keine